

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Aufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes
Gewerbegebiet Dörrhof/Neuensorger Straße“ im beschleunigten
Verfahren gem. § 13 BauGB (Baugesetzbuch)“,
Gemeinde Sonnefeld
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Sonnefeld hat in seiner Sitzung am 22.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Dörrhof/Neuensorger Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Bauverwaltung einsehbar sowie auf der Homepage der Gemeinde Sonnefeld.

Es wird beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet "Dörrhof / Neuensorger Straße"" zu ändern. Es handelt sich dabei um das 1. Änderungsverfahren.

Die Gemeinde Sonnefeld beabsichtigt, für den Bebauungsplan Gewerbegebiet "Dörrhof / Neuensorger Straße" die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB zu ändern.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, welche nach § 37 Abs.1 Nr.3 Buchst. d) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes EEG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes förderfähig sind und deren Errichtung nach Art. 58 Abs. 2 BayBO genehmigungsfrei zu stellen ist, soll durch geeignete Festsetzungen für unzulässig erklärt werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt, da die materiellen Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §3 Abs.1 BauGB und §4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Sonnefeld, 05.05.2020

- Gemeinde Sonnefeld -



Michael Keilich
Erster Bürgermeister